



Vermerk

Fragen an HSGB

Die unten aufgeführten Fragen wurden am Mittwoch, 04.11.2020 zur Beantwortung an den HSGB verschickt. Am 04.11.2020 wurden die Fragen, telefonisch, von Frau Gorn beantwortet:

1. Dürfen die Kosten der ILV für die Leerung von öffentlichen Abfallkörben, Hundekotbehältern u.Ä. Behälter über die Gebühren abgerechnet werden?

Antwort: Nein, die Aufwendungen dürfen nicht über die Gebühren dem Bürger in Rechnung gestellt werden. Die Aufstellung von öffentlichen Abfallbehältern ist keine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Abfallkörbe u.Ä. Behälter die im öffentlichen Bereich aufgestellt werden, sind als freiwillige Aufgabe anzusehen. Gleiches gilt für Hundekotbehälter.

Auszug aus dem § 20 KrWG:

*„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus **privaten Haushaltungen** und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 zu beseitigen.¹“*

„Andere Herkunftsbereiche“ sind z. B Industriebetriebe, Gewerbebetriebe u. Landwirtschaftliche Betriebe.

2. Wer übernimmt die Kosten für den Bereich Illegale Müllentsorgung?

*„Für das Zusammentragen und Bereitstellen von Abfällen, die auf tatsächlich frei zugänglichen Flächen widerrechtlich lagern und an denen kein Besitz im Sinne des § 3 Abs. 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht (wild lagernde Abfälle), ist die Verursacherin oder der Verursacher der Lagerung oder der nach sonstigem Recht zum Zusammentragen und Bereitstellen verpflichtete Dritte verantwortlich. **Soweit Maßnahmen gegen die Verursacherin oder den Verursacher nicht möglich sind und nach sonstigem Recht auch kein Dritter verantwortlich ist, sind die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte neben ihren Aufgaben nach § 1 zum Zusammentragen und Bereitstellen der wild lagernden Abfälle verpflichtet.** Im Falle des Satz 2 können die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte von der Verursacherin oder dem Verursacher Ersatz der entstandenen Kosten, einschließlich derjenigen für die weitere Entsorgung, verlangen.²“*

¹ http://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_20.html

² Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)